

Ersatzansprüche bei Unfällen mit Privatwagen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Unfallschäden

Bei fast jedem Einsatz, häufig aber auch zu anderen dienstlichen Veranstaltungen, nutzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ihren Privatwagen. Kommt es zu einem Unfall, können auf Fahrzeughalter und den Fahrer erhebliche finanzielle Belastungen zukommen. Im Regelfall besitzt der Feuerwehrangehörige gegenüber seinem Dienstherrn dann einen Erstattungsanspruch.

Beispiel: Der Feuerwehrangehörige Schnell wird über Meldeempfänger alarmiert. Auf dem Weg zum Gerätehaus überschreitet er die zulässige Höchstgeschwindigkeit geringfügig. An einer Kreuzung kommt es zu einem Unfall mit einem anderen vorfahrtsberechtigten Fahrzeug, da Schnell auf regennasser Fahrbahn nicht rechtzeitig bremsen kann und sein Fahrzeug kurz vor dem Stillstand noch in die Vorfahrtstraße gerutscht ist. An beiden Fahrzeugen entsteht **Sachschaden**.

Im Beispielfall haftet der Feuerwehrangehörige Schnell dem Unfallgegner gem. § 7 StVG auf Schadensersatz. Ersatzfähig sind die Reparaturkosten, Nutzungsausfallentschädigung bzw. die Kosten eines Mietwagens für die Dauer der Reparatur, Ersatz des merkantilen Minderwerts, Sachverständigenkosten und Anwaltskosten. Bei Personenschäden kämen hinzu Behandlungskosten, Verdienstausfall, ggf. Renten und Schmerzensgeld. Der Geschädigte kann seine Scha-

densersatzansprüche gegenüber Schnell persönlich, aber nach § 3 PflichtVG auch unmittelbar gegenüber der Haftpflichtversicherung (*das gilt nur für die Kfz-Haftpflicht nicht aber für die private Haftpflicht*) geltend machen. Grundsätzlich wird die Haftpflichtversicherung für Schnell den Schaden regulieren. Allerdings wird Schnell aufgrund des Unfalls in seinem Schadensfreiheitsrabatt zurückgestuft. Seine Versicherungsprämie steigt. Darin liegt für Schnell ein Vermögensschaden.

Zu diesem Schaden kommt der Sachschaden am eigenen Pkw hinzu.

2. Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde

Der allgemeine Grundsatz, daß dem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen keine finanziellen Nachteile aus seinem Dienst entstehen dürfen, wird in solchen Fällen von § 12 Abs. 7 FSHG konkretisiert:

"Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung ihrer Dienstes erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr entfällt ein Schadensersatz."

Zunächst schließt die Vorschrift ausdrücklich Perso-

nenschäden, also Verletzung oder Tod und entgangenem Gewinn aus. Bei Personenschäden bestehen allerdings Ansprüche gegen die Feuerwehrunfallkasse¹.

Für alle anderen Sach- und Vermögensschäden bei einem Unfall eines ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen mit einem Privatfahrzeug besteht grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinde. Dieser Schadensersatzanspruch ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Es muß sich um einen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen handeln.
- Der Schaden muß in Ausübung des Dienstes entstanden sein.

Die dienstliche Tätigkeit muß ursächlich für den Schaden sein, das heißt, man darf sie nicht hinwegdenken können, ohne daß der konkrete Schaden entfiel. Damit scheiden Schäden aus der Ersatzpflicht aus, die ohnehin entstanden wären (z.B. Motorschaden).

Unter Dienst ist die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde (vgl. " 12 Abs. 2 S. 2 FSHG) zu verstehen. Der Dienst beginnt mit

¹ Vgl. dazu Schneider, Feuer-
schutzhilfeleistungsgesetz
NRW, 6 Auflage, § 12 Anm.
25.

Ersatzansprüche bei Unfällen mit Privatwagen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

der Fahrt dorthin und endet mit der Rückkehr². Dabei wird man die im Versicherungsrecht entwickelten Grundsätze hinsichtlich Dienstschlusses und Umwegfahrten entsprechend anwenden können. Kein zum Ersatz verpflichtendes Ereignis liegt z.B. dann vor, wenn auf dem Weg von oder zum Dienst ein nicht unerheblicher Umweg gefahren wird oder die Heimfahrt erst mehrere Stunden nach Diensten- de angetreten wird.

- Der Schaden darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sein.

Vorsätzlich handelt, wer weiß und will, daß er einen Schaden verursacht. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß in solchen Fällen ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen ist.

Grob fahrlässig handelt, wer seine Sorgfaltspflichten in besonders schweren Maße verletzt und aus grober Achtlosigkeit nicht erkennt, daß er einen Schaden verursachen wird. Grob fahrlässig handelt auch, wer zwar die Möglichkeit der Schadensverursachung erkennt, sich aber über diese Gefahr aus grober Rücksichtslosigkeit hinwegsetzt, ohne allerdings den Schaden zu wollen³.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist, daß das Führen eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluß im Regelfall als grob fahrlässig einzustufen ist⁴. Als grob fahrlässig im Hinblick auf einen Unfall im Straßenverkehr wird man grundsätzlich auch folgendes ansehen:

- Überfahren einer roten Ampel
- Nichteinhalten der rechten Fahrbahnseite
- Überholen trotz Gegenverkehrs
- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h.

3. Umfang des Schadensersatzanspruches

Für den Umfang des Schadensersatzanspruches sind auch in der öffentlich-rechtlichen Sonderverbindung zwischen der Gemeinde und dem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die §§ 249 ff BGB analog heranzuziehen. Nach § 249 BGB ist der geschädigte Feuerwehrangehörige grundsätzlich so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Neben den Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, den Kosten für einen Mietwagen und dem merkantilen Minderwert ist dem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dann auch der Schaden durch die Rückstufung im

Schadensfreiheitsrabatt seiner Haftpflichtversicherung zu ersetzen⁵.

Besitzt der geschädigte Feuerwehrangehörige eine Vollkaskoversicherung, wird die Gemeinde von ihm analog § 254 BGB verlangen können, daß er diese zunächst in Anspruch nimmt. Sie bleibt ihm dann aber auch wiederum für die Mehrkosten durch die Rückstufung schadensersatzpflichtig.

Leistet die Gemeinde Schadensersatz, ist der Feuerwehrangehörige seinerseits verpflichtet, eventuell gegen Dritte bestehende Ersatzansprüche an die Gemeinde abzutreten⁶.

4. Kreis- und Bezirksbrandmeister

Die vorstehenden Ausführungen gelten nach § 34 Abs. 3 S. 3 FSHG auch für die Kreis- und Bezirksbrandmeister bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei den Kreisbrandmeister tritt an Stelle der Gemeinde der Kreis und bei den Bezirksbrandmeistern das Land Nordrhein-Westfalen.

² Schneider a.a.O. § 12 Anm. 27

³ Vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz S. 164, Schneider a.a.O §12 Anm. 28

⁴ Fischer a.a.O. S. 166

⁵ Fischer a.a.O. S. 172, 173, Schneider a.a.O. Anm. 24.4, 24.5

⁶ Schneider a.a.O. § 12 Anm. 24.7